

nungen, mit mehreren für nothwendig erachteten Zusätzen (in deutscher Sprache) erneuert, und wird dadurch, — nebst ausführlicher Festsetzung der den Pfarrern, Seelsorgern, Ordensgeistlichen, Schulmeistern und Unterthanen obliegenden Verpflichtungen zu regelmäßiger Haltung und Besuchung des Gottesdienstes, des Religionsunterrichts und der Schulen, — u. A. verordnet:

daß an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes und Religionsunterrichtes die Gast- und Schenkwirthe keine Getränke (bei 6 Goldg. Strafe) verkaffen sollen, und daß Niemand (bei 2 Goldg. Strafe) sich in den Wirthshäusern finden lassen soll;

daß an Sonn- und Feiertagen kein Hochzeits- oder Kindtaufs-Schmauß (bei willkürlicher Strafe) gehalten werden dürfe;

daß die in Städten, Flecken, Dörfern und weit entlegenen Bauerschaften vorhandenen Elementarschulen erhalten und die Eingegangenen wieder errichtet werden sollen, und daß die mit besondern Schulen versehenen Bauerschaften, deshalb nicht von ihrer Beitrachtpflicht zum Unterhalt, sowie zum Bau und zur Reparatur der Kirchspiels-Schule befreiet sind;

daß die männlichen und weiblichen Schulkinder wo möglich unter besondre Lehrer und Lehrerinnen gestellt, jedenfalls aber in den für sie gemeinschaftlichen Schulen nach den Geschlechtern getrennt, gesetzt und unterrichtet werden sollen;

daß nur geprüfte und von den Archidiaconis oder vom General-Bikariate als tüchtig befundene Lehrer und Lehrerinnen angestellt werden dürfen;

daß alle zu schulfähigem Alter gelangte Kinder schulpflichtig sind, und nur mit Genehmigung des Pfarrers aus der Schule gelassen werden dürfen, bei Strafe doppelter Schulgeldzahlung, jedoch ohne Beeinträchtigung der Befugniß des Adels und der Militair-Offiziere zur Haltung von Privatlehrern;

daß für jedes Schulkind jährlich wenigstens $\frac{1}{2}$ Rthlr. Schulgeld entrichtet, die besondere Vorschrift wegen Unterhaltung und Bau einer Schule in einer entlegenen Bauerschaft aber dadurch nicht geändert werden soll;

daß das Schulgeld und die Unterrichtsmittel der Kinder von ganz unvermögenden Eltern aus Gemeinde-Armenmitteln bezahlt werden sollen;

daß die Pfarrer und Seelsorger die Schulen wenigstens wöchentlich einmal besuchen und über deren Zustand jährlich einigemal an das General-Bikariat berichten sollen;

daß die Lehrer und Lehrerinnen von allen Wacht-, Dienst-, Einquartierungs- und Personal- und Real-Schätzungen, und dergleichen bürgerlichen Lasten befreiet bleiben sollen, und

daß Niemand zum Ehestand zugelassen werden darf, ohne vorhergegangene Prüfung durch den Pfarrer über den Besitz genügender Religions- und anderer zum christlichen Leben erforderlicher Kenntnisse.

Bemerk. Conf. auch Nr. 167 d. S.

215. Sassenberg den 17. Juli 1693. (E. 2. d. Stadtgericht zu Münster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Allen Bürgern und andern weltlichen Eingewesenen der Stadt Münster, welche keinen besondern privilegirten Gerichtsstand haben, wird das münster'sche Stadt-Gericht als ihr ausschließliches Gerichts-Forum in erster Instanz landesherrlich angewiesen, und wird es sämmtlichen andern Gerichten und Behörden, unter Androhung willkürlicher Strafe verboten, dieser Bestimmung entgegen zu handeln.

Bemerk. Der Bischof Clemens August hat sub dato Renhaus den 4. September 1721 (G. d.), unter Bestätigung der ältern Privilegien wegen des Forums in erster Instanz, alle dagegen geschehene und künftig stattfindende Eingriffe der münsterschen hohen Gerichte für nichtig erklärt.

216. Münster den 6. April 1694. (A. 4. b. Schwelgereien.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Bei dem wieder einreisenden Mißbrauch der Haltung von Schenkhochzeiten, wodurch nur zu Schwelgereien, Leppigkeit und Kleiderpracht Veranlassung gegeben wird,

werden die dagegen ergangenen frühern Verbote erneuert und dahin geschärft, daß künftig Niemand dergleichen Schenkhochzeit veranstalten und besuchen darf, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Goldgulden für jeden eingeladenen und erschienenen Gast, welche von den Wirthen und von den Gästen erlegt werden soll. Die Beamten werden angewiesen, dieses Verbot streng handhaben zu lassen, und ohne besondere landesherrliche Bewilligung keine desfallsige Dispensation zu gewähren.

217. Münster den 28. Mai 1694. (A. 4. b. Falsche Münzen.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ic.

Warnung vor falschen churbrandenburg- und schwedisch-pommerschen Gulden.

218. Cassenberg den 3. Juli 1694. (A. 4. b. Tabacks-
Accise.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ic.

Nebst Verkündung der landesherrlich geschehenen Verpachtung der Tabacks-Accise an einen bezeichneten, gleichzeitig zu ausschließlicher inländischer Fabrikation des Rauchs und Schnupftabacks privilegirten Unternehmer, wird die Einführung alles nicht in Paqueten gefaßten ausländischen Tabacks bei Confiskations-Strafe verboten, die Stempelung des in Paqueten befindlichen vorräthigen und ferner eingeführt werdenden fremden Tabacks, gegen Entrichtung einer Abgabe von 1 Schilling münster'sch pr. Pfd., verordnet, und werden, unter Empfehlung der Abgabefreien Abnahme des inländisch fabrizirten Tabacks, ausführliche Vorschriften zur Sicherung seiner Güte, und Strafbestimmungen für Defraudationen der Abgabe ic. ertheilt.

219. Münster den 7. Juli 1694. (A. 4. b. Feld-ic. Diebe.)

Fürstlich münster'sche Regierung.

Die um die Stadt Münster von Kindern, Weibern und Armen häufig verübt werdenden Fischerei, Garten

und Feld-Diebereien, sowie die Zerstörungen der Hecken und Zäune, sollen durch strenge Beaufsichtigung an den Stadthoren und sonst verhütet, und die ertappt werden den Frevler mit persönlicher Haft und mit, bis zur Ausstellung am Pranger zu schärfender, öffentlicher Strafe belegt, auch die Eltern und Wirthe der Dürftigen, für die Anreizung oder Duldung solcher Diebereien und Frevl ihrer Kinder und Einwohner, verantwortlich gemacht werden.

220. Mhaus den 15. October 1694. (B. 1. d. Gerichtliche Urkunden ic.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ic.

Die in der münster'schen Landgerichts-Ordnung (vom 31. October 1571, Nr. 46 d. C.) enthaltene Vorschrift, daß alle Arten von Urkunden, Testamenten, Schenkungen und Verträgen gerichtlich vollzogen werden sollen, wird, unter Ausdehnung auf Inventar-Errichtungen, mit dem Zusatze erneuert, daß fernere Entgegenhandlungen nicht nur mit der Nichtigkeitsstrafe, sondern auch noch mit besonderer fiskalischer Geldbuße belegt werden sollen.

221. Schloß Mhaus den 28. October 1694. (B. 2. d. Dienstaufgebote.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ic.

Zur Verhütung fernerer eigenmächtiger Aufbietungen der Unterthanen zu Spann-Dienstleistungen, durch die Beamten, Bögte und andre Landbediente, wird es denselben verboten, künftig ohne landesherrlichen Spezial-Befehl einigen Vorspann zu Kammerdiensten, Kirchspiels- oder Kriegs-Folge aufzubieten, und verordnet, daß die Beamten vierteljährliche Nachweisen der von ihnen bewirkten Vorspannstellungen der Hoffammer einreichen, auch den Unterthanen für jede Dienstleistung eine Quittung in ihre desfallsigen Bücheln einschreiben müssen.